

| | |
|---|---|
| A-Bewertung | Die Empfindlichkeit des menschlichen Ohres hängt von der Frequenz ab. Tiefe und sehr hohe Töne gleicher physikalischer Lautstärke werden weniger laut wahrgenommen als mittlere Töne. Bei der Lärmmessung wird dies berücksichtigt, indem die Tonhöhen (Frequenzen) der gemessenen Geräusche entsprechend der A-Kurve unterschiedlich gewichtet werden. |
| Alarmwert (AW) | Dieser Belastungswert ist gemäss Umweltschutzgesetz ein Kriterium für die Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Gebäuden. Bei Überschreitung des Alarmwerts ist eine neue Wohnnutzung nicht zulässig. |
| Belastungsgrenzwerte: | Planungswerte, Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte für verschiedene Lärmarten, Tageszeiten und Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung. Grenzwerte dienen zur Beurteilung und Begrenzung der Lärmbelastung. |
| Beurteilungspegel (Lr): | Auf einen Bezugszeitraum (z.B. Tag oder Nacht) umgerechneter energieäquivalenter Dauerschallpegel (Leq), bei dem durch Pegelkorrekturen (K) einzelne Besonderheiten des Lärms (Ton- oder Impulshaltigkeit) berücksichtigt werden. |
| Beurteilungszeit: | Für Fluglärm gelten gemäss Anhang 5 der Lärmschutz-Verordnung folgende Beurteilungszeiten: Tageszeit (06.00 - 22.00 h), erste Nachtstunde (22.00 - 23.00 h), zweite Nachtstunde (23.00 - 24.00 h), letzte Nachtstunde (05.00 - 06.00 h). Flüge zwischen 24.00 und 05.00 Uhr werden der zweiten Nachtstunde zugeteilt. |
| Empfindlichkeitsstufe (ES): | Empfindlichkeitsstufen richten sich nach Störungsempfindlichkeit einer Nutzungszone gemäss Raumplanungsgesetz. Sie sind gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung definiert. |
| Energieäquivalenter Dauerschallpegel (Leq): | Gemittelter Schalldruckpegel während der Mess- resp. Beurteilungszeit. |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Immissionsgrenzwert (IGW): | Überschreitungen dieses Belastungswerts bedeuten eine schädliche Lärmeinwirkung oder zumindest eine erhebliche Störung des menschlichen Wohlbefindens. Der Immissionsgrenzwert ist neben der Beurteilung für Baubewilligungen auch für die Ausdehnung des Schallschutzprogramms der Flughafen Zürich AG massgebend. |
| Lärmschutz-Verordnung (LSV): | Eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986; dabei handelt es sich um Ausführungsvorschriften zum Umweltschutz-Gesetz, welche vor schädlichem oder lästigem Lärm schützen sollen. |
| Maximal- oder Spitzenpegel (LASmax): | Maximaler Wert eines A-bewerteten Schallereignisses gemessen mit der Zeitkonstante Slow (S) gemäss Anhang 5 der Lärmschutz-Verordnung. |
| Planungswert (PW): | Dieser Belastungsgrenzwert soll gemäss Umweltschutzgesetz neue bzw. noch nicht erschlossene Bauzonen vor lärmigen, neuen Anlagen schützen. Die zuständige Behörde sorgt bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen dafür, dass die Anforderungen gemäss LSV Art. 31a grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. |
| Schalldruckpegel: | Logarithmisches Mass zur Beschreibung der Stärke eines Schallereignisses in Dezibel (dB), wird oft als A-bewerteter Schalldruckpegel in dB(A) angegeben. |
| Schallereignispegel (SEL oder LAE): | Mit dem Leq eng verwandter Parameter, mit dem einzelne Lärm-Ereignisse erfasst werden. Dabei wird die gesamte Schallenergie eines Lärmereignisses energetisch summiert und auf eine Zeitdauer von 1 Sekunde normiert. |
| Umweltschutzgesetz (USG): | Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983, das Menschen, Tiere und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen soll. |